



STADT LÖNINGEN
Der Bürgermeister



BESCHLUSSVORLAGE

Vorlagen-Nr. 4/2022
Amt / Fachbereich
Bürgerservice, Soziales und Ordnung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Lönigen gesetzlich verpflichtet ist

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Soziales, Kindergärten und Sport (W, S, K u. S)	16.03.2022
Verwaltungsausschuss	27.04.2022
Rat der Stadt Lönigen	18.05.2022

Behandlung in	X	öffentlicher Sitzung		nichtöffentlicher Sitzung
---------------	---	----------------------	--	---------------------------

Sach- und Rechtslage

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personen (hier Kurzbezeichnung: Obdachlosensatzung) beinhaltet Regelungen für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Höhe der dafür zu zahlenden Gebühr.

Teil I, Benutzungssatzung:

Die Nutzungsmöglichkeit wird neben der Nutzung für Obdachlose auf weitere zu berücksichtigende Personenkreise erweitert. Mit der neuen Satzung werden auch Personenkreise erfasst, für deren Unterbringung die Stadt Lönigen nicht gesetzlich verpflichtet ist, für die es aber die Möglichkeit geben muss, eine Unterkunft zu stellen, z.B. Quarantäneverweigerer oder Verursacher häuslicher Gewalt. Asylbewerber und Flüchtlinge werden explizit erwähnt, weil die Kommunen nicht gesetzlich für deren Unterbringung zustän-



STADT LÖNINGEN
Der Bürgermeister



dig sind, sie diese Aufgabe aber im Rahmen einer Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis Cloppenburg freiwillig übernommen haben. Ein Teil der Asylbewerber ist im Flüchtlingswohnheim untergebracht, das der Landkreis Cloppenburg der Stadt Lönigen zur Verfügung stellt. Andere leben in Wohnungen, die die Stadt Lönigen angemietet hat und deren nicht gedeckte Kosten vom Landkreis Cloppenburg erstattet werden. Die neue Satzung soll alle zur Verfügung stehenden Unterkünfte erfassen, auch das Flüchtlingswohnheim. Die dort lebenden Bewohner können mit dieser Satzung rechtssicher in diese Unterkünfte eingewiesen werden.

Es gibt folgende Unterbringungsmöglichkeiten:

- Wohnhaus Zur Madlage 6 mit 5 Zimmern für 7 Personen
- 9 Mietwohnungen, teilweise in Mehrfamilienhäusern
- Flüchtlingswohnheim mit 40 Plätzen

Im Übrigen sind in der Benutzungssatzung nur geringfügige Änderungen vorgesehen.

Teil II, die Gebührensatzung:

Die Gebührenkalkulation für das Wohnhaus in Steinrieden, Zur Madlage 6, wurde vom Institut für Public Management (IPM), Berlin, durchgeführt. Die Gebühren sind pro Platz pro Tag berechnet. Bislang setzte sich die Gebühr zusammen aus einer Grundgebühr je bewohnte Quadratmeter und den anteiligen Nebenkosten. Heute ist es zulässig, die Gebühr in einem Pauschalbetrag darzustellen. Die Höhe der Gebühr ist im Einzelzimmer und Doppelzimmer unterschiedlich.

Gebührenhöhe nach bisherige Satzung:

- 5 Euro monatlich für Quadratmeter Wohnfläche
- 2 Euro monatlich für anteilige Nebenkosten

Gebührenhöhe nach neuer Satzung:

- 8 Euro im Doppelzimmer pro Platz pro Tag
- 9 Euro im Einzelzimmer pro Tag

Die neuen Pauschalen wurden als kostendeckende Gebühren bei einer wahrscheinlichen Belegung von 50 % berechnet.

Für die Wohnungen werden gem. § 10 der Gebührensatzung die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Bei dem Personenkreis der Flüchtlinge werden die Richtwerte des Landkreises Cloppenburg zu Grunde gelegt, die bei der Berechnung der Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG berücksichtigt werden können.

In § 11 der Gebührensatzung wird eine Härtefallregelung aufgenommen. Die Hintergründe für die Obdachlosigkeit und die Konstellationen der Personenkreise werden zunehmend unterschiedlicher. Bei der Gebührenerhebung muss auf Besonderheiten reagiert werden können.



STADT LÖNINGEN
Der Bürgermeister



Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personen.